S T R A ß E N R E I N I G U NG S S A T Z U N G

Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Amelinghausen vom 16. Dezember 1987

Auf Grund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 323), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher anliegenden Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Die gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind. Die von den Eigentümern der den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhand zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 - Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Amelinghausen eingesehen werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

§ 4 - Außerkrafttreten der bisherigen Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Amelinghausen vom 17. Dezember 1978 außer Kraft.

Amelinghausen, den 16. Dezember 1987

Samtgemeinde Amelinghausen

- Damm -	- Heuer -
(Stellv. Samtgemeindebürgermeister)	(Samtgemeindedirektor)

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Amelinghausen vom 16.12.1987

Ausgenommen werden gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung die Fahrbahnflächen einschließlich der Parkbuchten und -streifen und der Bushaltstellen, jedoch ohne die Gossen entlang von Hochbordanlagen der geschlossenen Ortslagen im Sinne des § 4 Abs. 1 NStrG entlang nachstehend genannter Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, da die Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 Satz 2 NStrG vorliegen:

a) B 209 (Amelinghausen, Drögennindorf)

b) L 234 (Amelinghausen, Oldendorf/Luhe, Diersbüttel)

c) K 8 (Drögennindorf, Betzendorf, Tellmer, Diersbüttel)

d) K 9 (Etzen, Soderstorf)

e) K 19 (Amelinghausen, Rehlingen)

f) K 20 (Raven, Wetzen)

g) K 23 (Wetzen, Marxen a.B., Drögennindorf)

h) K 34 (Oldendorf/Luhe, Marxen a.B.)

i) K 41 (Raven)

j) K 44 (Raven, Rolfsen, Soderstorf, Schwindebeck)

k) K 45 (Soderstorf)

Veröffentlicht am 22. Januar 1988 im Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg Nr. 1/1988.